



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 16/22

vom

15. März 2022

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

ZPO § 516 Abs. 3

Wenn der Beschwerdeführer eine beim Berufungsgericht eingelegte, nach § 544 Abs. 2 ZPO nicht statthafte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor Abgabe der Sache an den Bundesgerichtshof zurückgenommen hat, ist für die entsprechend § 516 Abs. 3 ZPO zu treffende Kostenentscheidung das Berufungsgericht zuständig (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 18. Juni 1953 - IV ZB 51/53).

BGH, Beschluss vom 15. März 2022 - X ZR 16/22 - LG Düsseldorf
AG Düsseldorf

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 2022 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher, die Richter Hoffmann und Dr. Deichfuß, die Richterin Dr. Marx sowie den Richter Dr. Crummenerl

beschlossen:

Die Sache wird der 22. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf zurückgegeben.

Gründe:

1 I. Der Kläger hat die Beklagte nach Rücktritt von einem Reisevertrag
auf Zahlung von 883 Euro nebst Zinsen und vorgerichtlichen Kosten in Anspruch
genommen.

2 Das Amtsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Beru-
fungsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

3 Der Kläger hat daraufhin durch seinen zweitinstanzlichen Prozessbevoll-
mächtigten beim Berufungsgericht Beschwerde eingelegt und beantragt, die Re-
vision zuzulassen. Nach einem gerichtlichen Hinweis hat er den Rechtsbehelf
zurückgenommen.

4 Die Beklagte beantragt, dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfah-
rens aufzuerlegen.

5 Das Berufungsgericht hat die Akten zur Herbeiführung einer Kostenent-
scheidung dem Bundesgerichtshof übersandt.

6 II. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzugeben, weil dieses
für die entsprechend § 516 Abs. 3 ZPO zu treffende Kostenentscheidung zustän-
dig ist.

7 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Gericht, bei dem
eine unzulässige Beschwerde gegen eine vom ihm getroffene Entscheidung ein-
gelegt worden ist, für die entsprechend § 516 Abs. 3 ZPO zu treffende Kosten-
entscheidung zuständig, wenn die Beschwerde vor einer Abgabe der Sache an
den Bundesgerichtshof zurückgenommen wird (BGH, Beschluss vom 18. Juni
1953 - IV ZB 51/53; OLG Braunschweig, Beschluss vom 6. Dezember 2018 -
9 U 97/17).

8 Diese Konstellation liegt im Streitfall vor.

- 9 Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision war nicht statthaft, weil die hierfür nach § 544 Abs. 2 ZPO maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Da das Rechtsmittel vor Abgabe der Sache an den Bundesgerichtshof zurückgenommen wurde, hat die entsprechend § 516 Abs. 3 ZPO zu treffende Kostenentscheidung durch das Berufungsgericht zu ergehen.

Bacher

Hoffmann

Deichfuß

Marx

Crummenerl

Vorinstanzen:

AG Düsseldorf, Entscheidung vom 18.02.2021 - 49 C 451/20 -

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 11.10.2021 - 22 S 97/21 -